



Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg

Nr. 8

August

2009

Inhalt

- 58. Pfarre Elsbethen: Dekanatszugehörigkeit. S. 110
- 59. Pfarrgrenzänderung zwischen Koppl und Salzburg-Gnigl. S. 110
- 60. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung und Stiftungssatzung. S. 111
- 61. Personalnachrichten. S. 116
- 62. Mitteilungen. S. 117

58. Pfarre Elsbethen: Dekanatszugehörigkeit

In Umsetzung der Einteilung der Erzdiözese Salzburg in Pfarrverbände (VBl. 2008, S. 152) ist eine Änderung der Dekanatszugehörigkeit der Pfarre Elsbethen notwendig.

Nach Beschluss des Erzb. Konsistoriums am 11. 11. 2008 sowie nach Anhörung des Priesterrates gem. can. 515 § 2 am 7. 11. 2008 hat der hwst. Herr Erzbischof der gewünschten Änderung zugestimmt.

Demnach wird mit **Rechtswirksamkeit vom 1. September 2009** die **Pfarre Elsbethen** aus dem Dekanat Bergheim herausgelöst und dem **Dekanat Salzburg-Ost eingegliedert**.

Erzb. Ordinariat, 14. Juli 2009, Prot.Nr. 659/09

59. Pfarrgrenzänderung zwischen Koppl und Salzburg-Gnigl

In Umsetzung der Einteilung der Erzdiözese Salzburg in Pfarrverbände (VBl. 2008, S. 152) ist eine Änderung der Pfarrgrenzen der Stadtpfarre Salzburg-Gnigl notwendig.

Die Pfarrgemeinderäte von Salzburg-Gnigl und Koppl wurden über die Grenzänderung eingehend informiert.

Nach Beschluss des Erzb. Konsistoriums vom 16. 9. 2008 sowie nach Anhörung des Priesterrates am 7. 11. 2008 gem. can. 515 § 2 hat der hwst. Herr Erzbischof der Änderung zugestimmt.

Demnach werden mit **Rechtswirksamkeit vom 1. September 2009** die **Ortsteile Guggenthal und Heuberg** aus dem Territorium der **Stadtpfarre Salzburg-Gnigl** herausgelöst und dem Pfarrgebiet der **Pfarre Koppl eingegliedert**.

Somit decken sich die Grenzen des Pfarrgebietes Koppl in diesem Bereich mit den Gemeindegrenzen von Koppl.

Mit **1. September 2009** erfolgt die **Matrikulierung** der Standesfälle in der Filialkirche **Guggenthal** in der Pfarre **Koppl**.

Erzb. Ordinariat, 14. Juli 2009, Prot.Nr. 660/09

60. Berger-Seemüller „Lepra-Stiftung“: Stiftungserklärung und Stiftungssatzung

I. PRÄAMBEL

1. Am 14.7.1979 ist Herr Stadtpfarrer Josef Berger verstorben. In seinem Testament vom 7. 11. 1977 samt Zusatz vom 17. 11. 1977 brachte der Verstorbene seinen Willen zum Ausdruck, dass seine Ersparnisse für einen ganz bestimmten Zweck verwendet werden sollen, heißt es doch in diesem Testament unter anderem:
 „Schon von frühester Jugend an empfand ich es als Skandal, dass die Christenheit das Werk Christi, die Heilung des Aussatzes, nicht wirksam weiterführte und vollendete. Längst könnte diese Geisel der Menschheit ausgetilgt sein. Daher bemühte ich mich durch Sparsamkeit, dafür etwas zustande zu bringen. Erst als Pfarrer und unterstützt durch die Uneigennützigkeit meiner beiden Angestellten sowie durch manche Zuwendung von verschiedensten Leuten konnte ich ernstlich damit beginnen. Es kamen ansehnliche Summen zustande, die schon von Anfang an von mir für diesen Zweck – Aussätzigen-Hilfe – gewidmet wurden.
 Alles wurde sorgfältig in Wertpapieren und Sparbüchern angelegt zum Zweck einer Stiftung für die Aussätzigen.
 Freilich stelle ich dafür eine unerlässliche Bedingung auf, nämlich die Zuwendung erfolgt nur an eine Lepra-Station, die sich verpflichtet, dieses Geld nur für Medikamente und kräftige Kost zu verwenden und nicht für andere Dinge.“

2. Seine Excellenz, Erzbischof Dr. Karl Berg, hat demgemäß mit Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) vom 19. 11. 1980 eine Stiftung im Sinne des verstorbenen Stadtpfarrers Josef Berger errichtet, der das von diesem für die Stiftung gedachte Vermögen zugewendet worden ist.
 Diese Stiftung war und ist eine Stiftung für Zwecke der gesetzlich anerkannten römisch-katholischen Kirche. Es finden daher auf diese Stiftung, die rein innerkirchlichen, mildtätigen, caritativen Charakter trägt, nur die Bestimmungen des Kirchenrechtes und nicht die Bestimmungen der einschlägigen staatlichen, Stiftungen betreffenden Gesetze, insbesondere auch nicht die Bestimmungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 1974, BGBl. 1975/11 i.d.g.F. Anwendung.
 Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die Bestimmungen des österreichischen Konkordates aus den Jahren 1933/1934 verwiesen.

3. Die Stiftung hat bis Ende 2008 insgesamt mehr als € 1.495.000,- zur Finanzierung von Medikamenten und kräftigender Kost für leprakranke Menschen aufgewendet. Ein Teil dieses Betrages stammte aus Spenden und Zuwendungen, die die Stiftung im Laufe der Jahre erhalten hat. Die vergangenen Jahre haben auch gezeigt, dass der eingeschränkte Stiftungszweck „Verwendung der Gelder für Medikamente und kräftige Kost“ den Bedürfnissen der Leprakranken nicht in vollem Umfange gerecht wird: leprakranken Menschen muss nämlich auch darüber hinaus geholfen werden, indem man ihnen Wege eröffnet, sich auszubilden, für den eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familien selbst zu sorgen, sich sozial wieder in Gemeinschaften zu integrieren und die bestehenden Ausgrenzungen und sozialen Schranken zu überwinden.
Diese in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind Anlass dafür, die Stiftungserklärung (Stiftungssatzung) zu ändern, was hiermit geschieht.

II. STIFTUNGSERKLÄRUNG

Der am 14. 7. 1979 verstorbene Stadtpfarrer Josef Berger hat in seinem Testament vom 7. 11. 1977 samt Zusatz vom 17. 11. 1977 eine Stiftungserklärung abgegeben. Es handelt sich also um eine Stiftungserklärung von Todes wegen, die den Formvorschriften einer schriftlichen letztwilligen Verfügung entspricht.

III. NAME UND SITZ DER STIFTUNG

1. Dem Wunsch des Verstorbenen entsprechend wird die Stiftung den Namen
BERGER – SEEMÜLLER „LEPRA – STIFTUNG“
führen.
2. Sitz der Stiftung ist der Pfarrhof der Stadtpfarre Salzburg-Aigen in 5026 Salzburg, Reinholdgasse 14.

IV. ZWECK DER STIFTUNG

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke. Die Erträge des seinerzeit vom Pfarrer Josef Berger der Stiftung gewidmeten Vermögens dürfen ausschließlich dafür verwendet werden, Medikamente und kräftige Kost für leprakranke Menschen zu besorgen oder zu finanzieren, das der Stiftung sonst zugewendete Vermögen, sei es durch letztwillige Verfügungen, Ge-

schenke, Spenden oder Ähnliches, kann auch dafür verwendet werden, leprakranken Menschen in allen Lebensbereichen und Lebenslagen Unterstützungen zukommen zu lassen, beispielsweise durch Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, der Gewährung von Hilfen zur Gründung von Kleinunternehmen oder Kooperativen, Maßnahmen, die Hilfe zur Selbsthilfe darstellen, dazu dienen, Armut und Not von Leprakranken in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu bekämpfen, ihnen damit ein nachhaltiges Wirtschaften und selbständige Existenz zu ermöglichen und Maßnahmen zu finanzieren, die dazu dienen, Leprakranke wieder sozial zu integrieren.

Schließlich gehört zum Zweck der Stiftung auch die Ausbildung von Personal zur Betreuung und Unterstützung von Leprakranken und deren Gemeinschaften.

2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
3. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75 % der Gesamtresourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Z. 3 ESTG88 begünstigt sind.

V. MITTEL DER STIFTUNG

1. Materielle Mittel:

a) Dem Willen von Pfarrer Josef Berger entsprechend ist das der Stiftung seinerzeit gewidmete Vermögen zu bewahren; nur die Erträge dieses Vermögens dürfen für mildtätige Zwecke, nämlich für Medikamente und kräftige Kost für leprakranke Menschen wendet werden. Das von Pfarrer Berger gewidmete Vermögen betrug zum 31.12.2008, einschließlich der vom Kuratorium angeordneten Inflationsrücklage, ? 407.199,06.

b) Gelder oder Vermögenswerte, die der Stiftung zugewendet werden, sei es in Form von Spenden, aufgrund letztwilliger Verfügungen, Schenkungen oder aus anderen Rechtsgründen, sind gleichfalls zweckgewidmet, wie zu Punkt IV. festgelegt, zu verwenden, wobei allerdings für diese Mittel die Beschränkung auf Medikamente und kräftige Kost für leprakranke Menschen nicht gilt.

2. Ideelle Mittel:

Die Stiftung wird ihren Zweck auch durch ideelle Mittel verfolgen: diese bestehen insbesondere in der Information über die Lepraerkrankheit selbst, ihre psychischen und sozialen Auswirkungen, die

Möglichkeiten der Heilung, der Hilfe zur Selbsthilfe und zur sozialen Reintegration, der Kooperation und die Unterstützung von Initiativen, die sich mit diesen Fragen befassen, die Abhaltung von Veranstaltungen über diese Themen und die Projektierung, Planung, Organisation und Durchführung von Aktivitäten, die dem Stiftungszweck entsprechen, ohne dass diese Aufzählung erschöpfend wäre.

VI. VERWALTUNG UND VERWALTUNGSORGANE

1. Unter Hinweis auf das im Punkt I. zitierte österreichische Konkordat aus den Jahren 1933/1934, insbesondere auf die Bestimmungen der Art. XIII, § 3, wird festgestellt, dass die Ordnung und Verwaltung dieser kirchlichen Stiftung Kirchenorganen zusteht.
2. Die zweckentsprechende Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der aus dem Stammvermögen zu erzielenden Erträge (insbesondere Zinsen) der Spenden und sonstigen Zuwendungen obliegt dem

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus folgenden fünf Personen:

- a) dem Pfarrer von Salzburg-Aigen;
- b) drei Mitgliedern des Pfarrgemeinderates Salzburg-Aigen, die von diesem Pfarrgemeinderat jeweils gewählt werden;
- c) dem Caritasdirektor der Erzdiözese Salzburg.

Die Funktionsdauer des Kuratoriums beträgt vier Jahre, das Kuratorium hat zumindest einmal jährlich eine Sitzung abzuhalten.

Für Entscheidungen im Kuratorium ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend, wobei jedem dem Kuratorium angehörigen Mitglied eine Stimme zusteht.

Das Kuratorium hat insbesondere auch für die gegenständliche Stiftung zwei

3. Geschäftsführer
zu bestellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsführer haben die laufenden Agenden zu besorgen, insbesondere sind von den Geschäftsführern förderungswürdige Projekte zu eruieren und alle Maßnahmen zu setzen, die der Erreichung des Stiftungszweckes dienen.
4. Sowohl die Mitglieder des Kuratoriums als auch die Geschäftsführer haben ihre Funktion ohne jedes Entgelt auszuüben.

Dem Wunsch des Stifters entsprechend haben diese Personen das

ehrenwörtliche Versprechen abzulegen, die Stiftung nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten.

VII. AUFSICHT

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung obliegt dem Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Die Geschäftsführer sind dem Kuratorium verantwortlich, das Kuratorium wiederum ist dem Ortsordinarius verantwortlich, dem nach einer Rechnungsprüfung jährlich Rechenschaft gelegt wird.

VIII. AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

Reicht das Stiftungsvermögen zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr aus oder treten Umstände ein, die eine Fortführung der Stiftung zwecklos machen, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgehoben werden.

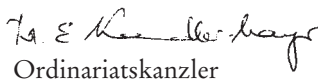
Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken, Zwecken der Entwicklungszusammenarbeit oder der Hilfestellung in Katastrophenfällen zu verwenden. Bei einer solchen Aufhebung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z,3 ESTG 88 zu verwenden.

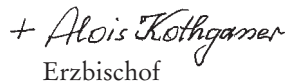
IX. SONSTIGES

Die Geschäftsführer der Stiftung haben jede Änderung dieser Stiftungserklärung der zuständigen kirchlichen Behörde und den jeweils zuständigen Finanzbehörden unverzüglich bekannt zu geben.

X. RECHTSKRAFT

Die überarbeitete Fassung der Stiftungserklärung tritt nach Genehmigung im Konsistorium am 14. Juli 2009 in Kraft.


Ordinariatskanzler

+ 
Erzbischof

Erzb. Ordinariat, 15. Juli 2009, Prot.Nr. 773/09

61. Personalnachrichten

- **Kirchliche Auszeichnung** (8. August 2009)
Geistlicher Rat: P. Egwin Raffl OFM
- **TheologInnen-Zentrum** (1. September 2009)
Mitarbeiterin: Juliane Asanger
- **Pastoralassistent – Neuanstellung** (1. September 2009)
Bischofshofen und Mühlbach/Hkg.: Dipl.Theol. Florian Wolters
- **Afro-Asiatisches Institut – Kuratorium** (13. Juli 2009)
Mag. Walter Achleitner
Dr. Josef Erbler
Mag. Wolfgang Heindl
HR Dr. Monika Kalista
KR Mag. Hans Kreuzeder
Mag. Mathieu Lobingo
Mag. Erwin Neumayer
KR P.Clemens Prieth OFM
Dipl.Theol. Markus Roßkopf
Univ.Prof. Dr. Anselm Skuhra
Mag. Sumeeta Wadhwa-Hasenbichler

Korrektur zu VBl. 2009, S. 90: Sr. Mary Hadwiger

62. Mitteilungen

- **Neue Adresse**
Erzb. Pfarramt
St. Margarethen im Lungau
Kirchgasse 1
5581 St. Margarethen/Lg.
- **Neue Faxnummer**
Erzb. Pfarramt Westendorf
Fax: 0 53 34/62 36 (Tel. = Fax)

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. August 2009

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzler

Dr. Hansjörg Hofer
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Druckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, A-5082 Grödig
Erzdiözese im Internet: www.kirchen.net
Herstellungsort: Salzburg